

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 7

Kiel, 29. Juni 2006

20.6.2006	Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes	128
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5	
16.5.2006	Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Kiel (Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinetal) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-100	135
14.6.2006	Landesverordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten und zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung landesunmittelbarer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	148
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-11-2-16	
	Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-11-2-17	
14.6.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (EG-Direktzahlungen – Staatsvertrag)	150
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-3-1	
14.6.2006	Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2006	151
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-4	
20.6.2006	Landesverordnung über zuständige Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (Lebensmittel- und Futtermittel-Zuständigkeitsverordnung – LFMZVO –)	152
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-361	
	Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung – Berichtigung –	155
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein	156

1293/2006

Gesetz
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes*)
Vom 20. Juni 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Abgeordnetengesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (GVObI. Schl.-H. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 419)“ durch die Angabe „Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 57)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)“ durch die Angabe „§ 1 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2546)“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Abgeordnete erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6.700 Euro.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten
 1. die Präsidentin oder der Präsident 80 v.H.,
 2. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 15 v.H.,
 3. die Fraktionsvorsitzenden 80 v.H.,
 4. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, 50 v.H. und
5. die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen 50 v.H. der Entschädigung gemäß Absatz 1.“
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Er beträgt für die Entschädigung nach Absatz 1 6.681,64 Euro; in den Fällen der zusätzlichen Entschädigungen gemäß Absatz 2 wird der jeweilige Vom-Hundert-Satz von dem verminderten Betrag ausgezahlt.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Zusätzliche Entschädigungen nach Absatz 2 dürfen nur an eine Präsidentin oder einen Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten sowie je Fraktion an eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und eine Parlamentarische Geschäftsführerin oder einen Parlamentarischen Geschäftsführer gezahlt werden.“
5. In der Überschrift vor § 8 wird das Wort „Aufwandsentschädigung“ durch das Wort „Aufwendungsersatz“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Grundsatz“ durch das Wort „Amtsausstattung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Abgeordnete erhalten zur Mandatsausübung eine Amtsausstattung, die Sachleistungen umfasst.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort „Kostenausstattung“ und der Beistrich gestrichen.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 1 bis 3.
8. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Reisekostenentschädigung umfasst
 1. Erstattung der Übernachtungskosten und
 2. Fahrkostenerstattung.“
9. § 11 wird gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 Nach dem Wort „nachgewiesenen“ wird das Wort „angemessenen“ eingefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Abgeordnete erhalten für Fahrten in ihrem Wahlkreis sowie für Fahrten zu den in

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5

§ 10 Abs. 1 und 2 verzeichneten Sitzungen oder Veranstaltungen auf Antrag und Einzelnachweis

- a) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer einen Aufwendersatz in Höhe von 0,30 Euro oder
 - b) bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel die Kosten der 1. Klasse erstattet; Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende öffentliche oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann. Bei der Benutzung anderer Beförderungsmittel wird keine höhere Fahrkostenerstattung gewährt als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Wahlkreise im Sinne des Absatzes 1 sind
- a) bei Abgeordneten, die in einem Wahlkreis kandidiert haben, die jeweiligen Wahlkreise,
 - b) bei Abgeordneten, die nicht in Wahlkreisen kandidiert haben, die Wahlkreise, in denen sie wohnen,
 - c) ferner diejenigen Wahlkreise, die Abgeordneten durch Fraktionsbeschluss zur Betreuung zugewiesen worden sind.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die näheren Regelungen, insbesondere über die Abrechnungszeiträume und die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei Mitnahme einer Kraftfahrerinnen oder eines Kraftfahrers werden für diese oder diesen im Falle der Übernachtung gemäß § 12 Kosten bis zur Hälfte der bei der oder dem Abgeordneten anfallenden Übernachtungskosten erstattet. Abgeordneten, die wegen einer dauernden Körperbehinderung überwiegend auf die Mitnahme einer Kraftfahrerinnen oder eines Kraftfahrers angewiesen sind, wird auf Antrag die der Kraftfahrerinnen oder dem Kraftfahrer gezahlte Vergütung bis zur Höhe eines im Haushaltsplan festzulegenden Betrages erstattet.“

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins

Für Reisen, die Abgeordnete im Auftrag des Landtages, der Präsidentin oder des Präsi-

ten oder aufgrund eines von der Präsidentin oder vom Präsidenten genehmigten Ausschusseschlusses außerhalb Schleswig-Holsteins, Hamburgs, Nordschleswigs, Niedersachsens, Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns unternehmen, erhalten sie als Fahrkostenerstattung bei der Benutzung der Bahn die Kosten der 1. Klasse, bei Flügen grundsätzlich die Kosten der Economy- oder einer vergleichbaren Klasse, mit Genehmigung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten die Kosten der Business- oder einer vergleichbaren Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs auf Einzelnachweise für jeden gefahrenen km 0,30 Euro erstattet. Nebenkosten bei der Benutzung der Bahn oder bei Flügen werden auf Nachweis erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden auf Antrag erstattet.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Aufwandsentschädigungen“ durch das Wort „Aufwendersatz“ ersetzt.
- b) Die Zahl „45“ wird durch die Zahl „58“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gemäß § 17 finanziert worden sind, werden ebenfalls angerechnet.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Absatz 4 werden die Worte „des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 57),“ ersetzt.

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Altersversorgung

(1) Abgeordnete erhalten zur Finanzierung der Altersversorgung eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 1.500 Euro. Vo-

oraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass die Entschädigung mindestens in Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

(2) Diese Entschädigung wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Höchstversorgung gemäß §§ 18, 19 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 269), erreicht haben.“

16. § 18 wird gestrichen.

17. § 19 wird gestrichen.

18. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Gesundheitsschäden, Tod

(1) Haben Abgeordnete während ihrer Zugehörigkeit zum Landtag oder, sofern sie fünf Jahre Mitglied des Landtages waren, innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden ohne grobes eigenes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die ihre Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass sie ihr Mandat und bei Ausscheiden aus dem Landtag die bei ihrer Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben können, erhalten sie eine Altersentschädigung in Höhe von 25 v.H. der Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1.

(2) Versterben Abgeordnete während ihrer Zugehörigkeit zum Landtag, so erhalten ihre Hinterbliebenen im Sinne des § 17 Abs. 1 eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 55 % der Altersentschädigung nach Absatz 1. Die Witwen- beziehungsweise Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das die Hinterbliebenen mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbenen Abgeordneten sind, um 5 %, höchstens jedoch auf 27,5 %. Halbwaisen erhalten 12 %, Vollwaisen 20 % der Altersentschädigung nach Absatz 1.

(3) Renten gemäß § 17 Abs. 1 werden in voller Höhe angerechnet und verringern dementsprechend den Anspruch auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung. Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 269), nach dem Europaabgeordnetengesetz und dem

Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern den Anspruch nach Absatz 1 und Absatz 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach Absatz 1 und Absatz 2 den Höchstbetrag von 40 v.H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 übersteigen.

(4) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist.

(5) Für die Versorgung nach Absatz 1 und 2 sind die für die Versorgung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

19. § 21 wird gestrichen.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sterbegeld“ durch das Wort „Überbrückungsgeld“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Sterbegeld“ jeweils durch das Wort „Überbrückungsgeld“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

21. § 23 wird gestrichen.

22. § 24 wird gestrichen.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Abgeordneten und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten“ durch die Worte „Anstelle eines Anspruchs auf einen Zuschuss nach Absatz 1 erhalten Abgeordnete, die bei Annahme ihres Mandats beihilfeberechtigt sind,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sterbegeld“ durch das Wort „Überbrückungsgeld“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Anstelle des Anspruchs auf einen Zuschuss nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ werden durch die Worte „Abgeordnete erhalten“ ersetzt.

bb) In Satz 1 a werden die Worte „des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches“

durch die Angabe „des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 984),“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Worte „des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches“ durch die Angabe „des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926),“ ersetzt.

dd) In Satz 3 werden die Worte „des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725),“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung darüber, ob Abgeordnete, die bei Annahme des Mandats beihilfeberechtigt sind, anstelle des Zuschusses nach Absatz 1 Leistungen nach Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, haben die Abgeordneten der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats mitzuteilen.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Aufwandsentschädigung“ durch die Worte „der Aufwendungsersatz“ ersetzt.

c) Die Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen.

25. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Anpassungsverfahren

(1) Die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 werden zum 1. Juli 2008 und 1. Juli 2009 an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer abgewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Schleswig-Holstein, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Arbeiter im produzie-

renden Gewerbe mit einem Anteil von 35,8 v.H.,

2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 2,9 v.H.,

3. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe mit einem Anteil von 44,2 v.H.,

4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestellten-tarifvertrags (Vergütung der Länder) in der höchsten Lebensaltersstufe mit einem Anteil von 7,9 v.H.,

5. den Bruttomonatsbezüge eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 9,2 v.H.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis 1. März eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Diese oder dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Der Schleswig-Holsteinische Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.

(3) Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird zu Beginn der 17. Wahlperiode die zusätzliche monatliche Entschädigung gemäß § 17 unter anderem unter Berücksichtigung des aktuellen Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten überprüfen.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „die Aufwandsentschädigung“ durch die Worte „den Aufwendungsersatz“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen nach den §§ 6, 9, 25 und 26 werden für einen Monat, die Leistungen nach § 12 für dieselbe Nacht und die Leistungen nach § 13 für dieselbe Fahrt nur einmal gewährt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
d) Absatz 4 wird gestrichen.
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Die Entschädigung nach § 6 und die Leistungen nach den §§ 16, 20, 22 und 25 werden monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.“
f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Worte „diese Ansprüche“ durch die Angabe „die Ansprüche gemäß § 6 Abs. 1, §§ 9 bis 13“ ersetzt.
27. In § 30 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
28. In § 31 werden die Worte „im Benehmen mit dem Ältestenrat“ hinzugefügt.
29. § 32 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist das Verwendungseinkommen sowie das ihm gleichgestellte Einkommen im Sinne des § 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).“
b) Absatz 2 wird gestrichen.
c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
30. § 33 erhält die Überschrift „Wahlvorbereitungsurlaub“.
31. Die Überschrift vor § 34 erhält folgende Fassung:
„Titel 2
Unvereinbarkeit von Amt und Mandat“
32. § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34
Unvereinbare Ämter
Beamtinnen oder Beamte mit Dienstbezügen gemäß § 1 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 31), dürfen nicht Mitglieder des Landtages sein. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte des Bundes und anderer Länder.“
33. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Worte „deren Amt nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag nicht vereinbar ist“ werden gestrichen.
b) Die Beistriche hinter den Worten „Beamte“ und „ist“ werden gestrichen.
34. § 36 Abs. 3 wird gestrichen.
35. In § 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „unbeschadet der Regelung des § 21 Abs. 3“ gestrichen.
36. § 40 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beamtinnen oder Beamte auf Zeit,
Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte auf Zeit“
b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für Beamtinnen oder Beamte auf Zeit und Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte auf Zeit gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:“
c) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fällt“ die Worte „bei Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten auf Zeit“ eingefügt.
d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend.“
37. § 41 erhält folgende Fassung:
„§ 41
Richterinnen oder Richter,
Angestellte des öffentlichen Dienstes
(1) Die §§ 35 bis 37 gelten für Richterinnen oder Richter entsprechend.
(2) Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist die Tätigkeit im Dienste des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Als Tätigkeit im öffentlichen Dienst gilt auch die Tätigkeit bei sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen oder an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist bei Angestellten die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.“

38. Die Überschrift vor § 42 „Titel 3 Abgeordnete mit einem mit dem Mandat vereinbaren Amt“ wird gestrichen.
39. § 42 wird gestrichen.
40. § 43 wird gestrichen.
41. § 44 wird gestrichen.
42. § 45 wird gestrichen.
43. § 46 wird gestrichen.
44. Die Überschriften vor § 48 erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt VII
Weitergeltung alten Rechts,
Übergangsregelungen“

45. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Weitergeltung alten Rechts

(1) Die in §§ 48, 49, 49 a, 50, 51, 52, 53, 56, 57 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), getroffenen Regelungen gelten fort.

(2) Abgeordnete, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen erhalten Übergangsgeld, Versorgung und Zuschüsse zu den Kosten in Krankheitsfällen nach dem Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Höhe der Altersentschädigung wird anstelle der Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf der Grundlage eines Betrages von 4.100 Euro bemessen. Der genannte Betrag ist ebenfalls Grundlage für die Leistungen gemäß §§ 20, 22 sowie im Rahmen der Anrechnung gemäß § 27. Die Anpassung dieser Altersentschädigung erfolgt anteilig entsprechend den künftigen Veränderungen der Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 6 Abs. 1.

(4) Soweit Anspruch auf Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen nach § 25 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl.

Schl.-H. S. 269), besteht, richtet sich die Höhe nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“

46. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49
Übergangsregelungen für Abgeordnete
der 16. Wahlperiode

(1) Abgeordnete der 16. Wahlperiode, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausscheiden, erhalten für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sich und ihre Hinterbliebenen Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Abgeordnete, die dem Landtag erstmalig in der 16. Wahlperiode angehören, erhalten auf Antrag für die Zeit vom Beginn ihrer Mitgliedschaft im Landtag bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anstelle der Versorgungsabfindung nach dem Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), die zusätzliche Entschädigung gemäß § 17.

(3) Abgeordnete der 16. Wahlperiode, die dem Landtag bereits in der 15. Wahlperiode angehört haben, können ebenfalls den Antrag gemäß Absatz 2 stellen. Sie können jedoch beantragen, für die gesamte 16. Wahlperiode Altersentschädigung beziehungsweise Versorgungsabfindung nach dem Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), anstelle der zusätzlichen Entschädigung gemäß § 17 dieses Gesetzes zu erhalten.

(4) Abgeordneten der 16. Wahlperiode, die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausscheiden und für sich sowie ihre Hinterbliebenen Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), erhalten, steht die Altersentschädigung mit folgenden Maßgaben zu:

- a) Die Höhe der Altersentschädigung wird anstelle der Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), auf

der Grundlage eines Betrages von 4.800 Euro bemessen. Der genannte Betrag ist ebenfalls Grundlage für die Leistungen gemäß §§ 20, 22 sowie im Rahmen der Anrechnung gemäß § 27.

- b) Die Altersentschädigung erhöht sich nach einer Mitgliedschaft von acht Jahren für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 18. Jahr um 3,675 v.H. Die Höchstversorgung der Altersentschädigung beträgt 71,75 v.H.
- c) Die Anpassung dieser Altersentschädigung erfolgt anteilig entsprechend den künftigen Veränderungen der Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 6 Abs. 1.

(5) Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), werden darüber hinaus gekürzt aufgrund von Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gemäß § 17 dieses Gesetzes finanziert worden sind, soweit sie zusammen mit den Renten die Höchstversorgung der Altersentschädigung übersteigen. Satz 1 gilt ebenfalls für die auf die 16. Wahlperiode folgenden Wahlperioden.

(6) Die Anträge nach Absatz 2 und 3 sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages schriftlich zu stellen. Sie wirken zurück auf den Beginn der Mitgliedschaft im Landtag ab der 16. Wahlperiode.

(7) Abgeordnete der 16. Wahlperiode erhalten auch über die 16. Wahlperiode hinaus Zu-

schuss zu den Kosten in Krankheitsfällen nach § 25 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269). Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(8) Für die Abgeordneten der 16. Wahlperiode gelten für diese Wahlperiode die Vorschriften des Abschnitts IV (§§ 34 bis 46) des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), hinsichtlich der Ämter, die mit dem Mandat unvereinbar oder vereinbar sind."

47. § 49 a wird gestrichen.

48. § 50 wird gestrichen.

49. § 51 wird gestrichen.

50. § 52 wird gestrichen.

51. § 53 wird gestrichen.

52. Die Überschrift vor § 54 „Titel 2 Änderung anderer Gesetze“ wird gestrichen.

53. § 54 wird gestrichen.

54. § 55 wird gestrichen.

55. § 56 wird gestrichen.

56. Die Überschrift vor § 57 „Titel 3 Inkrafttreten, Weitergeltung alten Rechts“ wird gestrichen.

57. § 57 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juni 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

**Landesverordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Kiel
(Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinetal)
Vom 16. Mai 2006**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-100

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Kiel AG das Wasserschutzgebiet Schwentinetal festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die in die Zonen III A und III B aufgeteilt ist, sowie in den Fassungsbe-
reich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III B äußere Grenze, zugleich äußere Grenze des Wasserschutzgebietes. Die Grenze der Zone III B verläuft

- a) im Norden an der Kreuzung der B 76 mit der Wiener Allee in Elmschenhagen von der Nordostecke des Flurstückes 999, Flur T 11, Gemarkung Kiel-Elmschenhagen, den Tiroler Ring in nördlicher und die Wiener Allee in östlicher Richtung querend und dann auf Flurstücksgrenzen in nordöstlicher Richtung durch die Ortslagen Kiel-Elmschenhagen und Klausdorf bis zur Nordostecke des Flurstückes 37/3, Flur 2, Gemarkung Klausdorf, und von dort die Schwentine einschließlich der südlichen Niederung querend und am nördlichen Schwentineufer nach Osten bis zu einem Graben, dort am westlichen Ufer entlang bis zu einem Wegedurchlass und den Weg querend und östlich vom Gut Oppendorf weiter auf einer etwa 350 m langen in nordöstlicher Richtung verlaufenden Linie bis zu einer einzeln stehenden Eiche und dabei Ackerflächen und die Straße Lustbarg querend und von der Eiche das Flurstück 6/15 in nordöstlicher Richtung querend bis zur Westecke des Flurstückes 4/12 (Oppendorf) nahe der Buche Nummer 21 am Fuchsberg und von dort auf Flurstücksgrenzen bis zur Südecke des Flurstückes 42/2 (Schönhorst) bei Hof Schönhorst, weiter bis zum in nordöstlicher Richtung gelegenen Betonstrommast, das Flurstück 59/10 (Schönhorst) in östlicher Richtung querend bis zum Punkt A etwa in der Mitte der östlichen Grenze des Flurstückes und weiter auf Flurstücksgrenzen

nördlich des Gutes Schädtkbek bis zum Punkt B etwa in der Mitte der Nordgrenze des Flurstückes 23/1 (Dobersdorf), dort in südöstlicher Richtung bis zu dessen Südostecke und von dort auf der Südseite eines Waldweges bis in den Siedlungsbereich von Mörken,

- b) im Osten entlang von Flurstücksgrenzen von Mörken über Lilienthal, die Ortslage Lilienthal östlich einschließend und in Höhe der Ortslage Bali die K 31 querend bis zur Südwestecke des Flurstückes 242/2 (Lilienthal), dort das Flurstück 229/2 querend bis zur Nordwestecke des Flurstückes 1/1 (Rastorf) und weiter auf Flurstücksgrenzen bis zur B 202, diese in Höhe und bis zu der Nordostecke des Flurstückes 1/3 (Rastorf) querend, weiter das Flurstück querend bis zur Nordwestecke des Flurstückes 22/1 der Siedlung Rastorf, die westliche Flurstücksgrenze entlang und weiter auf Flurstücksgrenzen durch die Siedlung Weinberg, die B 76 querend bis zum nördlichen Ufer des Postsees,
- c) im Süden entlang von Flurstücksgrenzen am Ufer des Postsees südwestlich bis zur Mündung der Neuwührener Au, etwa 100 m entlang des westlichen Ufers der Neuwührener Au, dann dem Graben auf der südlichen Seite etwa 150 m folgend, weiter in nordwestlicher Richtung über die Ortslage Pohnsdorfer Stauung und weiter entlang der Straße bis zum Waldrand vom Klosterforst Preetz, von dort in nordwestlicher Richtung der Südseite des Waldweges etwa 150 m folgend und dann zunächst in südwestlicher Richtung dem ersten, nach Dinghorst führenden Waldweg auf dessen südlicher Seite folgend bis zur Einmündung auf die Straße zwischen Dinghorst und Sieversdorf und dann wieder auf Flurstücksgrenzen in nordwestlicher Richtung zur Feldmark bei Dinghorst,
- d) im Westen entlang von Flurstücksgrenzen in der Feldmark in vorwiegend nordwestlicher Richtung von Dinghorst bis zur Nordecke des Flurstückes 41/6 (Neuwühren) am Westrand des Klosterforstes Preetz, weiter zunächst in nordöstlicher Richtung durch den Klosterforst über die Punkte C, D, E, F und G und weiter in nördlicher Richtung über die Punkte H, I und J bis zu einer Waldwegekreuzung und von dort auf einen in nördlicher Richtung verlaufenden Waldweg, diesem auf der Westseite folgend bis zum Tiefenspeicher

Rönne der Stadtwerke Kiel, weiter entlang von Flurstücksgrenzen in nordwestlicher Richtung zum Wellsee, diesen westlich abschließend am Bahnübergang die Trasse der Deutschen Bahn querend und dann in nördlicher Richtung durch das Wohngebiet vorbei am Sportplatz bis zur B 76 und die B 76 auf der Verbindungslinie zwischen den östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 99 und 999 querend, der Flurstücksgrenze des Flurstücks 999, Flur T 11, Gemarkung Kiel-Elmschenhagen, folgend bis zu dessen Nordostecke.

- e) Die unter Buchstabe a und d genannten Festpunkte haben folgende Lage:

Punkt	Rechtswert	Hochwert
A	3581681	6021565
B	3583554	6020181
C	3578185	6014476
D	3578293	6014567
E	3578426	6014712
F	3578542	6014853
G	3578597	6014938
H	3578609	6015063
I	3578663	6015200
J	3578636	6015289

2. Zone III A äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone III B. Die Grenze der Zone III A verläuft

- a) im Norden von der Südecke der Astrid-Lindgren-Schule östlich am Gebäude entlang, den Schulhof querend zur Schwimmhalle, an deren Ostwand entlang und in deren Verlängerung bis zur Flurstücksgrenze und weiter auf Flurstücksgrenzen die Sportplätze einschließend zur Schwentine, dieser auf der linken Uferseite folgend auf dem Flurstück bis zur Flurstücksgrenze, dort die Schwentine querend und auf der rechten Uferseite auf Flurstücksgrenzen der Schwentine ca. 600 m folgend und dann in nordöstlicher Richtung abknickend bis nach Flüggendorf,
- b) im Osten in nahezu südlicher Richtung auf Flurstücksgrenzen durch die Feldmark und den Wald nördlich der Rastorfer Mühle bis etwa zur Mitte der östlichen Grenze des Flurstückes 25/1 (Rosenfeld) (Punkt K), weiter in südwestlicher Richtung auf einem Wall entlang bis zu einem Eckpunkt (Punkt L) des Flurstückes nahe der Bebauung der Rastorfer Mühle und weiter die Schwentine querend auf der Grenze des Flurstückes 8/4 (Rosenfeld) entlang bis zu dessen Westecke, weiter in südwestlicher Richtung eine bewaldete Böschung querend bis zur Nordecke des Flurstückes 25/16, Gemarkung Raisdorf,
- c) im Süden auf Flurstücksgrenzen zunächst in südwestlicher, dann nordwestlicher Richtung der nördlichen Wohnbebauung von Raisdorf

folgend, durch den nördlichen Teil des Gewerbegebiets Raisdorf bis zum Wasserwerksweg,

- d) im Westen in nördlicher Richtung entlang der östlichen Wohnbebauung von Klausdorf parallel zum Ritzebeker Weg bis zur Straße Aubrook, diese querend und weiter auf dem Schulflurstück bis zur Südecke des Schulgebäudes der Astrid-Lindgren-Schule.
- e) Die unter Buchstabe b genannten Festpunkte haben folgende Lage:

Punkt	Rechtswert	Hochwert
K	3580914	6018813
L	3580762	6018658

3. Zone I äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone III A.

Die Zone I umfasst die Fläche in einem Radius von 10 m um jeden Brunnen. Bei den Brunnen 8, 10, 13 und 16 ist diese Fläche reduziert auf den innerhalb des jeweiligen Flurstücks belegenen Anteil. Die Brunnen sind auf folgenden Flurstücken belegen:

- a) Flurstück 61/2, Flur 4, Gemarkung Klausdorf,
 b) Flurstück 70, Flur 4, Gemarkung Klausdorf,
 c) Flurstück 59, Flur 4, Gemarkung Klausdorf,
 d) Flurstück 66/12, Flur 4, Gemarkung Klausdorf,
 e) Flurstück 274/24, Flur 6, Gemarkung Klausdorf.

In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegten Karte ist das Wasserschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergibt sich aus einer sechsteiligen Karte im Maßstab 1 : 5.000. Die Karte liegt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bei

1. der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön,
2. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Kiel und den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Gemeinden Klausdorf, Schönkirchen und Raisdorf,
3. den Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorstehern der Ämter Selent-Schlesien und Preetz-Land

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Begriffe

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört die Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Hilfe der Naturkräfte im Erwerbsgartenbau.

(2) Stickstoffhaltige Düngemittel sind flüssige und feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger

Anl. 1

sowie stickstoffhaltige Mineraldünger. Flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Gülle, Jauche, Geflügelkot, Silagesickersaft und flüssige Sekundärrohstoffdünger. Feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Festmist, fester Geflügelkot und feste Sekundärrohstoffdünger, wie Klärschlamm und Kompost.

(3) Moorböden sind Böden mit einem Humusgehalt von mindestens 30 Gewichtsprozenten in einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm in der obersten Bodenschicht.

(4) Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Acker- und Grünlandflächen sind Schläge mit einer Größe von mindestens 0,3 ha.

(5) N_{\min} -Vorrat ist die im Boden verfügbare und während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes pflanzenverfügbar werdende Stickstoffmenge.

(6) Dauergrünland ist ein Grünland-Bestand aus einer Artenkombination von ausdauernden Gräsern, Kräutern und Leguminosen, der länger als fünf Hauptnutzungsjahre ohne Umbruch auf demselben Schlag steht. Bei einer Standzeit von mehr als zwei und bis zu fünf Hauptnutzungsjahren handelt es sich um Wechselgrünland. Ackergras ist ein Gräserbestand mit einer Nutzungsdauer von bis zu zwei Hauptnutzungsjahren.

(7) Dauerbrachen sind Ackerflächen, die länger als fünf Jahre nicht landwirtschaftlich genutzt worden sind.

(8) Umbruch ist jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe. Hierunter fallen nicht die Nachsaat- und Direktsaatverfahren.

(9) Tiefenumbruch ist das Unterfahren eines mindestens 60 cm tiefen Bodenbereiches.

§ 3

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 4

Schutz der Zone III B

(1) In der Zone III B ist es genehmigungspflichtig,

1. Kohle-, Öl- oder Kernkraftwerke zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Güterumschlagplätze für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 im Sinne von Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98 a vom 29. Mai 1999), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142 a vom 30. Juli 2005), angehören, sowie Flugplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,

3. Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Schießplätze und Golfplätze einzurichten oder wesentlich zu ändern,
6. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
7. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen,
8. Dauergrünland umzubringen. Ein Umbruch ist zu genehmigen, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Der Umbruch darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April vorgenommen werden. Die umgebrochene Fläche gilt abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 als Dauergrünland,
9. an Dauergrünland eine Nutzungsänderung vorzunehmen. Dies gilt nicht bei Aussaat einer Ganzpflanzensilage mit Grasuntersaat, wenn die Wiederherstellung von Dauergrünland beabsichtigt ist. Eine Nutzungsänderung ist zu genehmigen, wenn sie durch zwingende Gründe geboten ist. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn der oder dem Nutzungsberechtigten der Fläche eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung nicht zuzumuten ist,

10. einen Tiefenumbruch vorzunehmen.

(2) In der Zone III B ist es verboten,

1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,
4. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,
5. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu Zwecken der Düngung auf

landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,

6. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern. Ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen,
7. in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen, einzuarbeiten oder abzulagern. Bei Winterraps und Wintergerste sowie bei Fröhsaaten (Sätermin bis 20. September) von Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen ist die Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger noch bis zum 15. Oktober zulässig. Feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger, ausgenommen Geflügelmist, dürfen bereits ab dem 1. Dezember wieder ausgebracht werden.

(3) Für Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 29. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448, ber. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Anlagenkataster zu erstellen. § 11 VAwS gilt entsprechend.

§ 5

Schutz der Zone III A

- (1) In der Zone III A ist es genehmigungspflichtig,
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Handlungen vorzunehmen,
 2. Zwischenlager für Abfälle, ausgenommen die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung, sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 3. Kleingartenanlagen einzurichten oder wesentlich zu ändern,
 4. Erwerbsgartenbaubetriebe einzurichten oder ihre Betriebsweise wesentlich zu ändern,
 5. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern, sowie stillgelegte Anlagen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bestehen zu lassen,
 6. Friedhöfe zu erweitern oder neu anzulegen,
 7. Motorsportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern sowie Motorsportveranstaltungen außerhalb bestehender Motorsportanlagen durchzuführen,

8. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern,
9. Steine, Erden oder andere oberflächennahe Rohstoffe zu gewinnen,
10. Fischteiche herzustellen oder wesentlich zu ändern.

(2) In der Zone III A ist es verboten,

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m³ Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m³ Inhalt zu errichten oder zu erweitern,
2. die in § 4 Abs. 2 genannten Handlungen vorzunehmen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Schutz der Zone I

(1) In der Zone I ist es verboten,

1. die in den §§ 4 und 5 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr zuzulassen,
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung durchzuführen,
4. Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
5. Anlagen zu errichten oder zu betreiben, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

(2) Alle für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässig sind geringfügige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers, sofern dieses unverzüglich nach Abschluss der Wartungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen aus dem Grundwasserleiter entfernt wird.

§ 7

Allgemeine Regelungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

(1) Der Einsatz von Düngemitteln hat sich am Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen sowie am Nährstoffgehalt des Bodens zu orientieren. Bei der Bemessung der Stickstoff-Düngung ist vom Gesamtstickstoffgehalt der Düngemittel auszugehen. Bei flüssigen stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern sind im Ausbringungsjahr 60 % und im Folgejahr 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen. Dabei sind Lagerungsverluste nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33) zu berücksichtigen. Bei der Ausbringung von festen stickstoffhaltigen organischen

Nährstoffträgern sind im Ausbringungsjahr und im ersten Folgejahr je 30 % sowie im zweiten Folgejahr 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen.

(2) Moorböden dürfen nur als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt werden. Auf ihnen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nur bis zum 30. Juni ausgebracht werden.

(3) Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes schlagbezogene Aufzeichnungen zu fertigen. Die zuständige untere Wasserbehörde kann andere Formen der Aufzeichnung, insbesondere in automatisierten Dateien, zulassen. Die Angaben sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen bzw. nach dem Vorliegen der notwendigen Informationen, in die Kartei aufzunehmen. Die Unterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) Der Umbruch von Dauerbrachen ist nur vom 1. Dezember bis zum 30. April zulässig.

§ 8

Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Ackerflächen in der Zone III A

(1) Die auf Ackerflächen zulässige Stickstoff-Düngung ist im Ersten Teil der Anlage 3 geregelt. Zu Winterraps und Wintergerste dürfen nach der Ernte im Herbst bis zu 40 kg N/ha ausgebracht werden. Entsprechendes gilt für die Strohdüngung, sofern danach eine Herbstsaussaat erfolgt. Zu Fröhsaaten von Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale ist eine mineralische Stickstoffdüngung von höchstens 40 kg N/ha bis zum 15. Oktober zulässig. Eine Stickstoff-Düngung im Herbst ist auf die zulässige Stickstoffdüngemenge der Kulturart anzurechnen.

(2) Der Zwischenfruchtanbau ist anzustreben. Eine Stickstoffdüngung zu Zwischenfrüchten ist mineralisch mit 40 kg N/ha zulässig. Die Stickstoff-Düngung ist auf die zulässige Stickstoffdüngemenge der folgenden Kulturart anzurechnen. Wird nach der Ernte der Hauptfrucht im Herbst noch eine Bodenbearbeitung vorgenommen, hat noch im Herbst der Anbau einer Haupt- oder Zwischenfrucht zu erfolgen. Eine Bodenbearbeitung ohne unmittelbar nachfolgende Herbstbestellung ist in der Zeit vom 15. September bis zum 30. November unzulässig.

§ 9

Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung von Grünland, Ackergras und Dauerbrache in der Zone III A

(1) Für die verschiedenen Nutzungsformen des Grünlandes und für den Anbau von Ackergras sind die im Zweiten Teil der Anlage 3 aufgeführten Düngemengen an Gesamtstickstoff zulässig.

(2) Zum Umbruch von Dauer- und Wechselgrünland dürfen mit stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern nur bis zu 60 kg N/ha ausgebracht werden. § 7 bleibt unberührt. Aus dem Umbruch von Dauergrünland sind für die Folgekulturen

1. im Jahr des Umbruchs = 60 kg N/ha
2. im Folgejahr = 40 kg N/ha
3. im 2. Folgejahr nach Dauergrünland = 30 kg N/ha

anzurechnen. Aus dem Umbruch von Wechselgrünland ist für die Folgekultur eine Stickstoffnachlieferung von 40 kg N/ha anzurechnen. Zusätzlich anzurechnen für die Folgekultur, ist eine zum Umbruch ausgebrachte Düngemenge (Satz 1).

(3) Aus dem Umbruch von Dauerbrachen ist für die Folgekultur eine Stickstoffnachlieferung von 40 kg N/ha anzurechnen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Erwerbsgartenbau

Auf Flächen, die für den Anbau von Zierpflanzenbau-, Baumschul- und Staudengärtnerkulturen genutzt werden, sind § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 bis 4 nicht anzuwenden. Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen ist unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Formblattes eine Quartier-Datei zu fertigen. § 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 11

Genehmigung

Über die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 entscheiden auf Antrag die unteren Wasserbehörden des Kreises Plön und der Stadt Kiel. Ist ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, entscheidet die zuständige Bergbehörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 des Landesverwaltungsgesetzes vermieden oder ausgeglichen werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 bleibt unberührt. § 12 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Ausnahmen

Die unteren Wasserbehörden des Kreises Plön und der Stadt Kiel können auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7, § 8 und § 9 zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht

Anl. 2

Anl. 3

Anl. 4

und eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. § 11 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor einer schädlichen Verunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar war.

§ 13 Duldungspflichten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Maßnahmen der Wasserbehörde zu dulden (§ 83, § 110 Abs. 1 LWG und § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG) und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob Auflagen erfüllt und Verbote beachtet werden,
3. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

Wenn Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Überwachung des Zustandes und der Nutzung des Wasserschutzgebietes oder nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen der Selbstüberwachung durch das Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Mai 2006

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1. eine gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung gemäß § 11 vornimmt,
2. eine gemäß § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5, § 7 Abs. 2 und 4 oder § 8 Abs. 2 Satz 5 verbotene Handlung ohne die Ausnahme gemäß § 12 vornimmt oder
3. die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3 und § 9 einzuhaltenden Grenzwerte bei der Stickstoffdüngung landwirtschaftlich genutzter Flächen überschreitet.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 kein Anlagenkataster erstellt,
2. der Vorschrift des § 7 Abs. 3 oder § 10 über die Führung einer Schlagkartei oder Quartier-Datei zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 4 nicht fristgemäß eine Folgefrucht oder -kultur anbaut.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

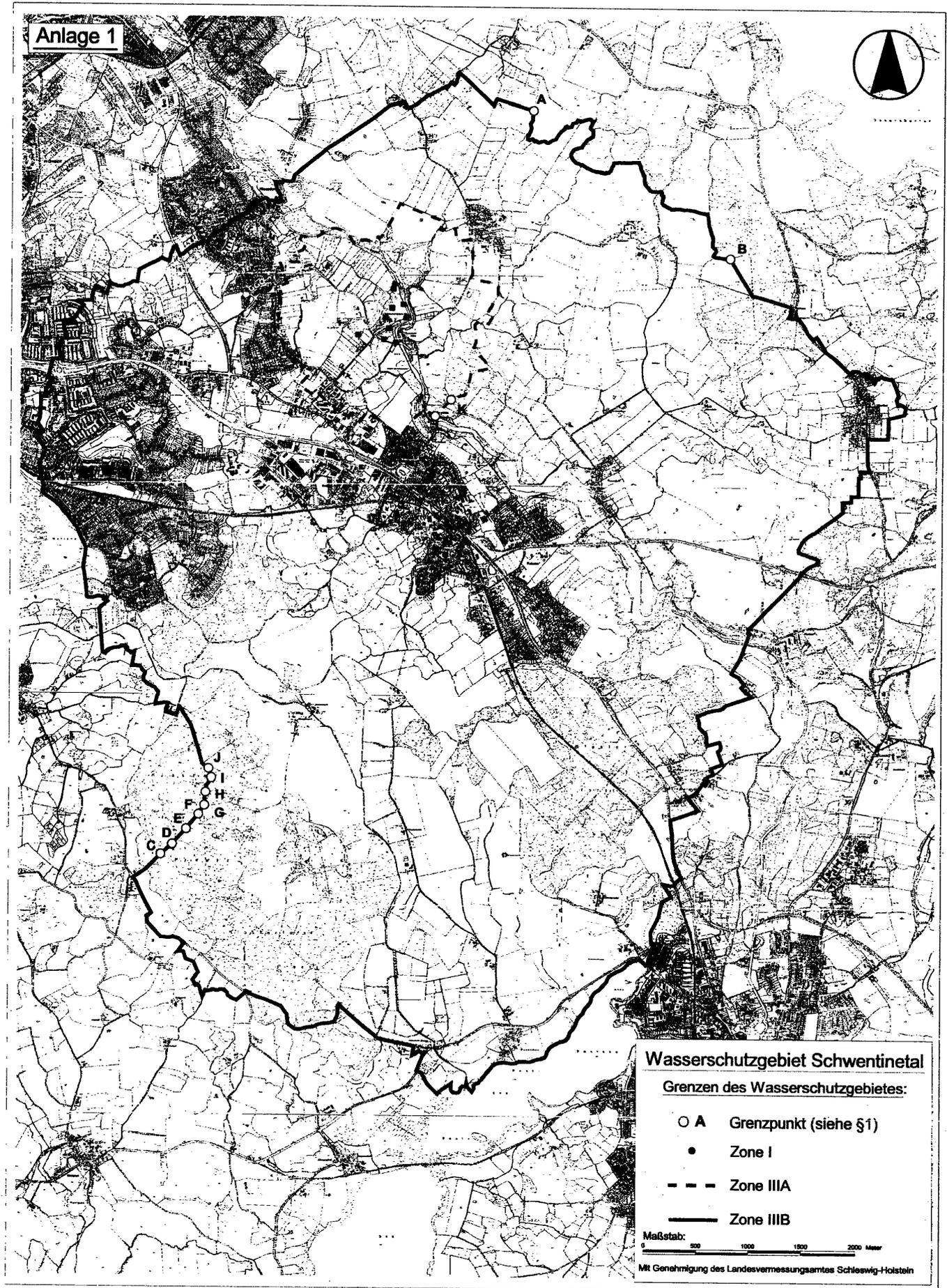
§ 15 Ausgleich

Soweit diese Verordnung Handlungspflichten begründet oder erhöhte Anforderungen festsetzt, gilt für den Ausgleich der dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile (§ 19 Abs. 4 WHG, § 104 Abs. 5 LWG) die Landesverordnung über Ausgleichszahlungen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten vom 4. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503).

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Schwentinetal der Stadtwerke Kiel AG vom 27. März 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 73)*) außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-39



Anlage 2, Seite 1
WSG – VO Schweftelmetal

Betrieb: Erntejahr: Wasserschutzgebiet: Zone:

Einzel Schlagaufzeichnung für die Acker- und Grünlandnutzung

Schlagname:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Nettofläche:	ha
Kulturart:	Bodenart:	Humus:			
Vorfrucht:	Zwischenfrucht:	[Ein Ertrag der letzten beiden Ernten der Kulturart:			dt/ha

Stickstoffbedarf (zulässige Stickstoff-Düngermenge gem. Anlage 3)

Ackernutzung:	N-Gehalt Kulturartkg N/dt	x Ertrag dt/ha	+ Zuschlag (25kg N/ha; bei Raps : 40kg N/ha) =	kg N/ha
Grünland:	Schnittnutzungkg N/dt	TM x Ertrag dt TM/ha	+	kg N/ha für Restweidenutzung
abzüglich Stickstoff-Nachlieferung aus :	-organischer Düngung					
	-Grünlandumbruch (Umbruchjahr):					
abzüglich N_{min}-Vorrat im Boden:	-Stickstofflieferung aus der Vorfrucht					
	-Kulturartspezifische Stickstoff-Aneignung					
Zulässige Stickstoff-Düngermenge im WSG (organisch und mineralisch):						kg N/ha

Organische Düngung (Acker/Grünland)

Datum	Düngerart (kg N/ dt;m ³)	Düngermenge (m ³ bzw. dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngermenge
1. Herbst-Düngung*			kg N/ha
			kg N/ha
			kg N/ha
			kg N/ha

Mineralische Düngung (Acker/Grünland)

Datum	Düngerart	Düngermenge (dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngermenge
1. Herbst-Düngung**			kg N/ha
			kg N/ha
			kg N/ha
			kg N/ha

Gesamtdüngermenge (organisch+mineralisch):

			kg N/ha
--	--	--	----------------

Hinweis: *N-Anrechnung bei organischen Düngern: flüssige D.: 60% (Herbst) + 20% (Frühjahr) = 80%; feste D.: 30% (Herbst) + 30% (Frühjahr) = 60%; **mineralische Dünger 100%

Betrieb:

Erntejahr:

Wasserschutzgebiet:

Zone:

Einzel Schlagaufzeichnung für die Acker- und Grünlandnutzung

Schlagname:	Nettofläche: ha	Kulturart:
-------------	-----------------	------------

Stickstoffentzug

Erntemengen/ -entzüge Ackernutzung	Abfuhr Stroh/ Blatt	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Korn / Rübe / Knolle (FM; TM bei Silomais)	Stickstoffgehalt der Kulturart gemäß Anlage 3, Dritter Teil	Stickstoffentzug durch Ernte
Gesamtertrag/Schlag dt	x kg N/dt	= kg N/ha
Ertrag pro ha		

Erntemengen/ -entzüge Grünlandnutzung

Grünlandschnitt	Ertrag/Schlag	Ertrag dt TM/ha	Stickstoffentzug
1. Schnitt			x kg N/dt TM kg N/ha
2. Schnitt			x kg N/dt TM kg N/ha
3. Schnitt			x kg N/dt TM kg N/ha
4. Schnitt			x kg N/dt TM kg N/ha
Gesamtertrag	dt TM	dt/ha	kg N/ha

Schlagbezogene Stickstoffbilanz

Gesamt düngemenge (organisch+mineralisch) s. Seite 1	(Stickstoff-Zufuhr)	kg N / ha
-Stickstoffentzug	(Stickstoff-Abfuhr)	
Differenz Stickstoff Zufuhr / Abfuhr		

Eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. Grünlandumbruch

Datum	Maßnahme gegen	Wirkstoff und Handelsname	Aufwandmenge (kg/ha)

Anlage 3, Seite 1
WSG – VO Schwentinetal

Erster Teil
Zulässige Stickstoffdüngung
auf Ackerflächen

Berechnung des Stickstoffbedarfs der Ackerkulturlarten im WSG:

**Stickstoffbedarf = N-Gehalt (kgN/dt) x Ertrag (dt/ha) + Zuschlag (25 kgN/ha;
bei Raps: 40 kgN/ha)**

- N-Gehalt : Stickstoffgehalt der Kulturart gemäß der Tabelle über Stickstoffgehalte pflanzlicher Produkte im Dritten Teil der Anlage 3.
Ertrag: Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag der Kulturart.
Zuschlag: Zuschlag für nicht erntefähige Restpflanze sowie Stickstoffimmobilisierung

Ermittlung der zulässigen Stickstoff-Düngemenge im Ackerbau

Es ergibt sich - außer bei Leguminosen - für die jeweils zulässige und aufzubringende Stickstoff-Düngemenge die folgende Rechnung. Bezugsgröße ist jeweils kg N/ha.

Stickstoffbedarf der Kulturart

- Stickstoffnachlieferung aus organ. Dünger (§ 7 Abs.1)
 - Stickstoffnachlieferung aus Grünlandumbruch (§ 9 Abs. 2)
 - N_{min}-Vorrat im Boden (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 der Düngeverordnung)*
- = Zulässige Stickstoff-Düngemenge im WSG**

Bei Leguminosen (z. B. Ackerbohnen, Erbsen, Klee) beträgt die zulässige Stickstoff-Düngemenge höchstens 30 kg N/ha.

* Nach Vorgabe der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde.

Zweiter Teil
Zulässige Stickstoffdüngung
für Grünland und Ackergras

Die nachfolgend genannten Höchstmengen für die Stickstoffdüngung gelten je Hektar und Jahr.

- **Weide** (Stand-, Umtriebs-, Portionsweide): 140 kg N

- **Weide auf Moorböden** (§ 7 Abs. 2) 100 kg N

- **Wiese, Ackergras**: Zulässige Stickstoffdüngemenge: $2,5 \text{ kgN/dtTM}^* \times \text{Ertrag}^{**} \text{ (dtTM/ha)}$

Eine Anpassung ist maximal bis $3,0 \text{ kg N/dt TM}$ (N-Faktor= Rohproteingehalt / 6,25) anhand einer Vorlage der Futtermittelanalyse (zweijähriger Mittelwert des Rohproteingehaltes) zulässig.

- **Mähweide**: Zulässige Stickstoffdüngemenge:

Anteil zur Schnittnutzung: $2,5 \text{ kgN/dtTM}^* \times \text{Ertrag pro Schnitt}^{***} \text{ (dtTM/ha)}$

Eine Anpassung ist maximal bis $3,0 \text{ kg N/dt TM}$ (N-Faktor= Rohproteingehalt / 6,25) anhand einer Vorlage der Futtermittelanalyse (zweijähriger Mittelwert des Rohproteingehaltes) zulässig.

Anteil zur Restweidenutzung		
	Weide	Weide auf Moorböden
nach 1. Schnitt	90 kg N	65 kg N bis zum 30. Juni
nach 2. Schnitt	50 kg N	0 kgN
nach 3. Schnitt	20 kg N	0 kgN
nach 4. Schnitt	0 kg N	0 kgN

* TM: Trockenmasse

** Ertrag: Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag (Schätzungen sind zulässig).

*** Ertrag pro Schnitt: Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag pro Schnitt (Schätzungen sind zulässig).

Dritter Teil
Stickstoffgehalte der Kulturarten

Der Dritte Teil der Anlage 3 ist bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Wasserbehörde jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

**Landesverordnung
zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten
und zur Festlegung von Höchstgrenzen
für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der
Geschäftsführung landesunmittelbarer Träger der gesetzlichen
Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

Vom 14. Juni 2006

Aufgrund des § 48 Abs. 2 Satz 5 und § 49 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), sowie des Artikels IX § 5 Abs. 2 und des Artikels VIII § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Landesverordnung zur Übertragung
besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-11-2-16

§ 1

(1) Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung nach § 48 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf das Innenministerium übertragen.

(2) Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen.

Artikel 2

**Landesverordnung zur Festlegung von
Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche
Einstufung der Dienstposten in der
Geschäftsführung landesunmittelbarer
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-11-2-17

§ 1

Bewertungskriterien und deren Gewichtung

(1) Die Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten (Einstufungshöchstgrenzen) der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden nach Maßgabe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Bewertungskriterien und Höchstpunktzahlen anhand von Punktwerten, deren Berechnung sich aus § 2 ergibt, ermittelt.

(2) Für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sind folgende Bewertungskriterien und Höchstpunktzahlen bei der Berechnung der individuellen Punktzahlen zugrunde zu legen:

Nr.	Bewertungskriterium	Höchstpunktzahl
1.	Zahl der Mitgliedsunternehmen	100
2.	Zahl der Versicherten	70
3.	Aufwendungen für Prävention	130
4.	Aufwendungen für Entschädigungsleistungen	100
5.	Zahl der neuen Renten aufgrund von Unfällen und Berufskrankheiten	130
6.	Zahl der Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit	70

(3) Für die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gilt Absatz 2 entsprechend mit den Maßgaben, dass für das Bewertungskriterium „Zahl der Versicherten“ keine Punktzahl ermittelt wird und dass folgende Bewertungskriterien und Höchstpunktzahlen zusätzlich zugrunde zu legen sind:

Nr.	Bewertungskriterium	Höchstpunktzahl
1.	Beitragsbelastbare Ertragswerte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	20
2.	Zahl der Mitglieder einschließlich der Altenteilerinnen und Altenteiler sowie der Familienversicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung	25
3.	Zahl der Mitglieder einschließlich der Altenteilerinnen und Altenteiler sowie der Familienversicherten in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung	10
4.	Zahl der Versicherten in der Alterssicherung der Landwirte	10
5.	Zahl der nach § 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Artikel 2 d des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), Befreiten	10

- | | | |
|----|---|----|
| 6. | Zahl der Empfängerinnen und Empfänger eines Beitragszuschusses in der Alterssicherung der Landwirte | 10 |
| 7. | Zahl der Rentempfängerinnen und Rentempfänger in der Alterssicherung der Landwirte | 15 |

§ 2

Bezugswerte und Berechnung der Punktzahlen und Punktwerte

(1) Die individuellen Punktzahlen der einzelnen Kriterien werden auf der Grundlage der festgestellten Werte aller Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wie folgt berechnet:

1. Der für ein Bewertungskriterium nach § 1 Abs. 2 und 3 vom Bundesversicherungsamt festgestellte höchste Zahlenwert aller Träger gilt als Bezugswert des jeweiligen Kriteriums; dem Bezugswert wird die Höchstpunktzahl für dieses Kriterium zugeordnet.
2. Die Punktzahlen der landesunmittelbaren Träger für die einzelnen Bewertungskriterien bestimmen sich nach dem Verhältnis der vom Bundesversicherungsamt für den jeweiligen Träger festgestellten Zahlenwerte zu den Bezugswerten. Die Punktzahl für jedes Bewertungskriterium ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden.

(2) Die Punktwerte nach § 1 Abs. 1 sind die auf volle Punkte gerundeten Summen der individuellen Punktzahlen nach Absatz 1.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelten Punktwerte können um bis zu 75 % erhöht werden, wenn ein Unfallversicherungsträger oder ein Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung neben seinen Aufgaben nach § 30 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) weitere Aufgaben nach § 30 Abs. 2 SGB IV wahrnimmt. Bei der Erhöhung sind das Gewicht der weiteren Aufgaben sowie der mit ihnen verbundene Vollzugs- und Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Über die Erhöhung entscheidet die für die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums nach Anhörung des Trägers.

(4) Die Berechnung der Punktwerte für die einzelnen Träger wird in zeitlichen Abständen von drei Jahren durchgeführt, nachdem das Bundesversicherungsamt die maßgeblichen Daten für die Berechnung mitgeteilt hat. Die Berechnung erfolgt erstmals anhand der vom Bundesversicherungsamt im Jahre 2004 mitgeteilten durchschnittlichen Zah-

len der Jahre 2001 bis 2003. Abweichend hiervon werden die auf die beitragsbelastbaren Ertragswerte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung entfallenden Punktzahlen auf der Grundlage der letzten Erhebung dieser Werte ermittelt.

(5) Der ermittelte Punktwert wird dem Träger bekannt gegeben.

§ 3

Einstufungshöchstgrenzen

(1) Den ermittelten Punktwerten nach § 2 werden folgende Einstufungshöchstgrenzen zugeordnet:

Punktwert	Besoldungsgruppe
ab 100	B 4
ab 50	B 3
ab 30	B 2
ab 15	A 16
unter 15	A 15

(2) Änderungen der ermittelten Einstufungshöchstgrenzen nach Absatz 1 gelten ab dem 1. Januar des auf den Berechnungszeitpunkt folgenden Jahres. Abweichend hiervon gelten abgesenkte Einstufungshöchstgrenzen bei Neuberufungen ab dem auf die Bekanntgabe der ermittelten Punktwerte folgenden Kalendertag. Sind Dienstposten aufgrund der ermittelten Punktwerte niedriger einzustufen, erhalten die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Punktwerte vorhandenen Bediensteten jeweils für ihre Person weiterhin Dienstbezüge aus der bisherigen Besoldungsgruppe.

(3) Bei der Vereinigung von Trägern wird mit deren Wirksamwerden die Höchstgrenze für die Einstufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aus der Summe der Punktwerte der beteiligten Träger auf Grundlage der letzten regelmäßigen Berechnung ermittelt.

(4) Die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer ist mindestens eine Besoldungsgruppe unter der für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geltende Einstufungshöchstgrenze nach Absatz 1 einzustufen.

§ 4

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung und Umsetzung ist die für die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zu-

ständigkeiten vom 30. März 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 88)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 354), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juni 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Rainer Wiegard
Finanzminister

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-11-2-1

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet der Direktzahlungen
des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL),
Abteilung Garantie (EG-Direktzahlungen – Staatsvertrag)**

Vom 14. Juni 2006

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-3-1

Aufgrund des Art. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag auf dem Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie vom 26. April 2006 in Verbindung mit § 12 des EG-Direktzahlungen-Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg (GVOBl. Schl.-H. S. 76) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag am 3. Mai 2006 in Kraft getreten ist.

Kiel, 14. Juni 2006

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Anwendung der
Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)
Ausgabe 2006**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-4

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 14. Juni 2006

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes (MFG) vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432, ber. S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), macht das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bekannt:

Die gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MFG anzuwendende Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, wird in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (BAnz Nr. 100 a vom 30. Mai 2006) für verbindlich erklärt. Die Anwendungsverpflichtung gilt nur für Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer den maßgeblichen Schwellenwert gemäß § 2 der Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), nicht erreicht (vgl. § 1 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 3. November 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 524). Die Anwendung der Neufassungen der Abschnitte 2 bis 4 der VOL/A oberhalb der maßgeblichen Schwellenwerte gemäß § 2 VgV bedarf einer Änderung der Vergabeverordnung durch die Bundesregierung.

Kiel, 14. Juni 2006

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

**Landesverordnung über zuständige Behörden
auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts
(Lebensmittel- und Futtermittel-Zuständigkeitsverordnung – LFMZVO –)
Vom 20. Juni 2006**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-361

Aufgrund

1. des § 28 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes,
2. des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
3. des § 10 Abs. 2, des § 20 Abs. 2 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 156 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), sowie des § 25 Abs. 4 und des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856)

verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 1 bis 4, 6, 8 und 9,

4. a) des § 165 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes,
- b) des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVObI. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 556)

verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, im Falle der Nummer 4 Buchst. a im Einvernehmen mit dem Innenministerium, die folgenden §§ 5, 7 und 9.

Abschnitt I

Zuständigkeitsregelungen

§ 1

(1) Die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind, soweit in den §§ 2 bis 4 oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, zuständige Behörden für die Durchführung und Überwachung der Beachtung folgender Vorschriften:

1. Artikel 10 bis 12, 16, 17 Abs. 1, 18 und 19, soweit diese Lebensmittel betreffen, sowie Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errich-

tung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) vom 22. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 245 S. 4); im Falle des Artikel 10 im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,

2. Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 139 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 226 S. 3), Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, ber. ABl. EU Nr. L 226 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 (ABl. EU Nr. L 228 S. 27), Nr. 854/2004 vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, ber. ABl. EU Nr. L 226 S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 (ABl. EU Nr. L 228 S. 27), und Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 191 S. 1) sowie der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsbestimmungen,
3. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945); im Falle des § 40 im Benehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
4. Milch- und Margarinegesetz und
5. der aufgrund der Gesetze nach Nummer 3 und 4 erlassenen Verordnungen.

Sie nehmen diese Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind zuständige Behörden für die Überwachung der Beachtung folgender Vorschriften:

1. Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
2. Vorläufiges Tabakgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I

S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), und

3. Verordnungen aufgrund der Gesetze nach Nummer 1 und 2.

§ 2

Das Amt für ländliche Räume Kiel ist zuständige Behörde für die Durchführung und Überwachung der Beachtung folgender Vorschriften, soweit diese Futtermittel betreffen:

1. Unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft,
2. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 3

Das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) ist zuständige Behörde

1. für die Übermittlung von Daten nach § 51 Abs. 5 LFGB,
2. für die Entnahme von Proben nach § 16 a der Milchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1178), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2791), nach § 17 Fischhygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 819), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2791), nach § 4 Abs. 1 der Eier- und Eiprodukteverordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2791), und nach § 5 der Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444), soweit es sich um Proben nach dem nationalen Rückstandskontrollplan handelt, und
3. für die Entnahme von Proben zur Untersuchung von Rückständen nach dem Fleischhygienegesetz, dem Geflügelfleischhygienegesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen mit Ausnahme der Proben zur Untersuchung auf Hemmstoffe und der Verdachtsproben im Rahmen der Fleischuntersuchung.

§ 4

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes geregelt ist, zuständige Behörde nach

1. folgenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004:

a) Artikel 4 Abs. 2 Buchst. c, Artikel 5, 12 und 31 Abs. 2 Buchstabe a, soweit keine Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach Artikel 83 Abs. 2 Grundgesetz erlassen ist, sowie Artikel 34 und 36 bis 39,

b) Artikel 4 Abs. 2 Buchst. f für die Erstellung und Ausführung landesweiter Notfallpläne; unberührt bleibt die Zuständigkeit der nach § 1 zuständigen Behörden für die Erstellung und Ausführung von Notfallplänen für das Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt,

c) Artikel 31 Abs. 2 Buchst. f Halbsatz 1 für Listen über zugelassene Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer,

2. Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. EU Nr. L 338 S. 4),

3. folgenden Bestimmungen nach § 38 LFGB:

Absatz 1, soweit Schnellwarnungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel sowie Meldungen über Futtermittel vom 20. Dezember 2005 (BAnz. Nr. 245 S. 17096) erfolgen, Absatz 3, soweit Behörden anderer Länder oder des Bundes zu unterstützen sind, Absatz 4, Absatz 5 für Unterrichtungen der nach § 40 zuständigen Behörden anderer Länder, Absatz 6 sowie Absatz 7 für Mitteilungen an die zuständigen Behörden anderer Länder, des Bundes, anderer Mitgliedstaaten oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft,

4. § 68 Abs. 4 Satz 3 LFGB für die Zulassung von Ausnahmen

a) nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 LFGB, soweit landesrechtlich errichtete Behörden und Organisationen betroffen sind, und

b) nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 und 5 LFGB,

5. § 5 a Abs. 5 der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3479),

6. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),

7. § 2 Nr. 9, § 4 Abs. 1 bis 4 und § 5 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), zuletzt

geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Januar 2004 (BGBl. I S. 67),

8. § 22 Abs. 1, 5 und 6, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2 und 4, § 26 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. April 2006 (BGBl. I S. 837), § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 22 und § 33 Abs. 1 Nr. 3 der Weinüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. November 2005 (BGBl. I S. 3379),
9. § 4 Abs. 1 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 312 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
10. § 4 Abs. 1 der Tabakprodukt-Verordnung vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4434), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444), und
11. § 8 Abs. 2 Satz 3 des Milch- und Margarinegesetzes.

§ 5

Die in § 1 Abs. 2 genannten Behörden sind auch für die Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zuständig, für deren Überwachung der Beachtung sie zuständige Behörde sind.

§ 6

(1) Die Ermächtigung nach § 16 Abs. 3 der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 2004 (BGBl. I S. 2799), in Verbindung mit § 12 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes, zum Erlass einer Verordnung wird auf das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume übertragen.

(2) Die Befugnis nach § 28 Abs. 1 und Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den §§ 1 bis 4 wird auf das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume übertragen.

Abschnitt II Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 7

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 556), wird wie folgt geändert:

1. Gliederungs-Nr. 1.15.4.1 erhält folgende Fassung:

„§ 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), soweit es zuständige Behörde nach § 2 der Lebensmittel- und Futtermittel-Zuständigkeitsverordnung ist.“

2. Gliederungs-Nr. 2.1.14.3 erhält folgende Fassung:

„§ 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), soweit sie zuständige Behörden nach § 1 der Lebensmittel- und Futtermittel-Zuständigkeitsverordnung sind.“

§ 8

Soweit und solange nach Artikel 2 § 1 und § 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) Vorschriften des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Milch- und Margarinegesetzes, des Futtermittelgesetzes und des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes fortgelten und diese nicht aufgrund Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts gegenstandslos geworden sind, bestimmen sich die zuständigen Behörden für die Durchführung und Überwachung nach der Lebensmittel-Zuständigkeitsverordnung vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 688), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), der Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Futtermittelwesen vom 10. Mai 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), und der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Fleischhygienerecht vom 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 242), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487). Satz 1 gilt nicht für die Zulassung von Betrieben für die Ausfuhr von Fleisch nach § 21 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2688); zuständig sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Behörden nach Artikel 1 § 1.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnungen über zuständige Behörden

1. auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Milch- und Margarinegesetz vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 688)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487),

2. nach dem Futtermittelwesen vom 10. Mai 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 154)³⁾, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), und

3. nach dem Fleischhygienerecht vom 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 242)⁴⁾, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487),

außer Kraft.

Die Verordnungen nach Nummer 1 bis 3 sind im Rahmen des § 8 weiter anzuwenden.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juni 2006

Peter-Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-10-2

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-40

⁴⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-335

Landesverordnung zur Änderung der Hafenvorordnung – Berichtigung –

Die Landesverordnung zur Änderung der Hafenvorordnung vom 9. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 121) wird wie folgt berichtigt:

In dem Schlussdatum vor der Unterschrift wird das Wort „Juli“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.

Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 133 des Schulgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), und nach § 8 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Februar 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MWV Schl.-H.) verkündete Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MWV – H – Schl.-H. Nr.	Tag des In-Kraft-Tretens S.
Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS – VergabeVO ZVS) Vom 7. April 2006 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-13-36 außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-13-33	2/2006	79 1. Mai 2006
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2006/2007 (ZulassungszahlenVO 2006/2007) Vom 18. Mai 2006 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-13-37	2/2006	93 9. Juni 2006
Landesverordnung über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Musik des Studienganges Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Universität Flensburg und zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung – Sport und der Eignungsprüfungsordnung – Kunst-, Grund- und Hauptschulen, Real- und Sonderschulen Vom 12. Mai 2006 Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-99 Art. 2 ändert LVO vom 2. April 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-90 Art. 3 ändert LVO vom 17. Februar 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-95 außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-72	2/2006	101 9. Juni 2006